

Schwerpunkt 12: Überprüfung des Gehaltes an Vitamin D in Nahrungsergänzungsmitteln

Das Angebot an speziellen Nahrungsergänzungsmitteln für bestimmte Verbrauchergruppen bzw. Lebensumstände oder die Gesunderhaltung einzelner Körperorgane nimmt stetig zu. Beispielhaft sind Vitamin-D-Supplemente für Knochen und Zähne zu nennen. Bei Vitamin-D-Supplementen ist ein Anstieg der Dosierungen pro Tagesverzehrsmenge bis zum Erreichen des Tolerable Upper Safe Levels (UL) von 100 µl pro Tag aus allen Vitamin-D-Quellen und eine Zunahme der Gesamtzahl der Nahrungsergänzungsmittel mit diesem Vitamin zu verzeichnen. Weiterhin nimmt angesichts des Booms der veganen Ernährungsweise die Anzahl von Lebensmitteln und dabei auch Nahrungsergänzungsmitteln zu, die als „vegan“ ausgelobt werden. Für diese Erzeugnisse kommt i. d. R. nur die Verwendung von Ergocalciferol (Vitamin D₂) in Frage, da nur dieses nicht aus tierischen Quellen stammt. Mit den Untersuchungen sollte an Proben aus dem Einzelhandel, von spezialisierten Internethändlern und von sachsen-anhaltinischen Herstellern und Vertreibern geprüft werden, ob die Erzeugnisse hinsichtlich des Gehalts an Vitamin D sicher und Werbeaussagen auf den Produkten zulässig sind.

Im Rahmen des Schwerpunktes gingen 23 Proben mit deklarierten Vitamin-D-Gehalten im Bereich von 3,75 µg bis 42,5 µg pro Tagesdosis zur Untersuchung ein. Davon waren 6 reine Vitamin-D-Präparate und 17 Mischungen mit anderen Vitaminen und/oder Mineralstoffen und Spurenelementen. Nur eins der eingereichten Präparate stammte von einem sachsen-anhaltinischen Hersteller, eine Probe wurde bei einem Internethändler und zwei wurden in Apotheken entnommen. Die restlichen Erzeugnisse waren im Lebensmitteleinzelhandel und in Drogeriemärkten im Verkehr.

Bei 22 der 23 Proben konnten die deklarierten Gehalte an Vitamin D im Rahmen der zulässigen Toleranz von +50 % bzw. -20 % bestätigt werden. Das Erzeugnis des sachsen-anhaltinischen Herstellers wies trotz einer langen Restlaufzeit von 18 Monaten bis zum Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums einen Gehalt von nur 62,4 % des deklarierten Wertes auf. Ein entsprechender Hinweis zur Prüfung der Ursache für den Minderbefund erging an die Vorortbehörde.

Alle 23 Proben enthielten Cholecalciferol (Vitamin D₃). Interessant ist dabei, dass dieses Isomer auch in einem als vegan beworbenen Nahrungsergänzungsmittel enthalten war. Vitamin D₃ kommt üblicherweise in Lebensmitteln tierischer Herkunft vor und wird auch vom Menschen gebildet, während Ergocalciferol (Vitamin D₂) pflanzlichen Ursprungs ist. Eine Recherche ergab, dass das in dem erwähnten veganen Produkt enthaltene Vitamin D₃ aus Flechten stammt.

Für zwei als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebrachte Präparate waren mit 40 µg bzw. 42,5 µg pro Tagesdosis deutlich höhere Vitamin-D-Gehalte deklariert als die deutschen, österreichischen und schweizerischen Ernährungsgesellschaften bei völlig fehlender körpereigener Synthese als Tageszufuhr aus sämtlichen Lebensmitteln empfehlen (20 µg). Beide Präparate wurden der Arzneimittelprüfstelle des Fachbereiches 2 des LAV zur Einstufung übergeben. Das Erzeugnis mit einem gekennzeichneten Vitamin-D-Gehalt von 42,5 µg pro Tagesdosis, in dem im Rahmen der chemischen Untersuchung ein Gehalt von 48,1 µg ermittelt wurde, wurde als (nicht zugelassenes) Arzneimittel beurteilt. Bei dem zweiten Präparat handelte es sich um das bereits oben erwähnte unterdosierte Produkt. Mit einem Gehalt von 25 µg Vitamin D pro Tagesdosis wurde es noch als Lebensmittel eingestuft. Gleiches erfolgte für ein drittes Erzeugnis mit einem ebenfalls im Übergangsbereich Lebensmittel-Arzneimittel befindlichen deklarierten und nachgewiesenen Gehalt von 25 µg des Vitamins pro Tagesdosis. Alle anderen Proben wiesen lebensmittelübliche Vitamin-D-Gehalte auf.

20 Erzeugnisse trugen gesundheitsbezogene Angaben zu Vitamin D. Alle verwendeten Werbeaussagen waren zugelassene Angaben mit Bezug auf die Funktion des Vitamin D beim Erhalt normaler Knochen, Zähne und Muskeln bzw. auf den Beitrag zu einer normalen Funktion des Immunsystems. Die Bedingungen für die Verwendung dieser gesundheitsbezogenen Angaben, d. h. ein Gehalt von mindestens 0,75 µg Vitamin D pro Tagesverzehrsmenge des Nahrungsergänzungsmittels, waren bei jeder Probe erfüllt.